



STADT AHAUS

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus vom 29. August 2008

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
21. August 2008	05. September 2008	06. September 2008

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Ahaus
vom 29. August 2008**

Der Rat der Stadt Ahaus hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 09.10.2007 geltenden Fassung am 21. August 2008 die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Ahaus unterhält nach § 102 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung mit der Bezeichnung „Fachbereich Rechnungsprüfung“.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leiterin bzw. Leiter ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bzw. er weist den Prüferinnen bzw. den Prüfern die Prüfungsaufgaben zu. Neben den Prüferinnen bzw. Prüfern trägt sie bzw. er die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW) überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere
1. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 3. gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung.
 4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
 6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 7. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält, im übrigen ab einer Anordnungssumme von 2.500 EUR,
 8. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen,
 9. Vorprüfung der Wohngeldabrechnungen und -zahlungen gemäß den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Stadt Ahaus und den Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen,
 10. Die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 11. Berichterstattung gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über die nicht ausgeführten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Jahresabschlüsse der Zweckverbände, an denen die Stadt Ahaus beteiligt ist, sowie des Vereins Bildungsforum e.V. Ahaus, sofern die Zweckverbandsversammlung nicht Anderes beschlossen hat.

- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrecht Handlungen), so wie die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und –prävention übertragen.

§ 4 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 5 Befugnisse

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern und ihr jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu geben. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung vollständig vorzulegen. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und/oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs-/ Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen sind dem Gremium zuzuleiten.
- (3) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen. Die/der Leiter(in) bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.
- (4) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.

- (5) Die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses sowie in Absprache mit dem Bürgermeister weiterer Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen dem Leiter bzw. der Leiterin oder den Prüferinnen bzw. Prüfern der örtlichen Rechnungsprüfung und der zu prüfenden Stelle, so trifft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle bei sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Beschlussvorlagen, Stellenpläne, Dienstanweisungen, Satzungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) unverzüglich und vollständig zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (einschließlich der Einrichtung von Zahlstellen und der Bereitstellung von Handvorschüssen) vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen. Die Mitteilungs-

pflicht obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit, bzw. bei eigener Betroffenheit der jeweiligen Vertretung.

- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5 und 101, 105 Abs. 5, 116 Abs. 6 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 8 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ahaus entsprechend. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister der Kämmerer und die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der/des Leiters(in) der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfer(innen) hinzugezogen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der/vom Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Bürgermeister vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 8

Berichte und Prüfungsbemerkungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, und zwar unter der Bezeichnung „Stadt Ahaus - Rechnungsprüfung“.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.

- (3) Bei Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten vorab über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Geschäftsablauf durch die Prüfung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs abzugeben – in wichtigen Fällen hat der zuständige Verwaltungsvorstand die Stellungnahme mitzuzeichnen.

§ 9 Unterrichtungspflicht

Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung durch seine Leiterin bzw. seinen Leiter unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht über die örtliche Rechnungsprüfung dem Wirtschaftsprüfer zu.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfbericht. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis seiner Prüfung zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.
- (4) Der Bestätigungsvermerk kann gem. § 101 Abs. 3 GO NRW
 1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt oder
 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

- (6) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Beauftragung Dritter

Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 06.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 21.08.2008 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 29. August 2008

gez. Felix Büter
Bürgermeister